



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. April 2011

Nr. 16

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg S. 181

Bekanntmachungen

Antrag der Firma RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Deponiegasverstromungsanlage der Deponie Winterbach des Kreises Siegen-Wittgenstein S. 185 – Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung S. 185

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Vollstreckungsbehörde zwi-

schen dem Kreis Olpe und den Städten Attendorn, Olpe und Lenne-
stadt sowie der Gemeinde Kirchhundem S. 185

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 9. Mai 2011 S. 187 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 187 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 188 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 188 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 188 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 188

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 188 – Auflösung eines Vereins S. 188 – dsgl. S. 189

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

210. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren der Talsperren mit Booten
- § 3 Windsurfen und Segeln
- § 4 Schifffahrt
- § 5 Verwendung von Motoren
- § 6 Eissport und Baden
- § 7 Tauchsport
- § 8 Modellsport

- § 9 Verhalten der Benutzer
 - § 10 Verkehrsregeln
 - § 11 Sonstige Gewässerbenutzungen
 - § 12 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferstrandstreifen)
 - § 13 Gewerbliche Nutzungen
 - § 14 Zuständigkeiten
 - § 15 Ordnungswidrigkeiten
 - § 16 In-Kraft-Treten
- Anlage zu § 1 Abs. 4
- Die Talsperren des Ruhrverbandes (RV), Kronprinzenstr. 37, 45128 Essen sind zur Abgabe von Zuschusswasser, insbesondere zur Sicherung der Wasserversorgung, errichtet worden.
- Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, müssen vermeidbare direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Talsperren ferngehalten werden. Die Benutzung der Talsperren für den Erholungsverkehr ist daher nur mit Einschränkungen möglich.
- Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbeson-

dere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z. B. des Natur-, Landschaftsrechts, des Forst- und Fischereirechts) unberührt.

Aufgrund der § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) und der §§ 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert am 8. Dezember 2009 (GV. NRW S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die

Hennetalsperre

von der Bojenkette im Einlaufbereich der Henne in das Vorbecken sowie der Bojenkette im Horbacharm bis zum Hauptstaudamm,

Sorpetalsperre

auf der Sorpeestrecke 100 m unterhalb der Brücke der Landesstraße 686 über den Sorpeeinlauf in Sundern-Amecke bis zum Hauptstaudamm bei Sundern-Langscheid,

Möhnnetalsperre

auf der Möhnestrecke westlich der Brücke in Wamel sowie nördlich der Bojenkette im Hevearm bis zur Bojenkette vor der Sperrmauer,

Biggetalsperre

auf der Gewässerstrecke von der Fußgängerbrücke bei der Kläranlage Olpe und der Brücke über die Brachtppe bei Rosenthal bis zur Bojenkette oberhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen sowie der Gewässerstrecke von der Bojenkette unterhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen und der Bojenkette unterhalb der Listertalsperre bis zu der Bojenkette vor dem Hauptstaudamm, jedoch ausgenommen die durch Bojenketten abgesperrten Gewässerflächen am Gilberg, in der Bucht nordwestlich der Ortschaft Bremge, der Vorsperre bei Kessenhammer sowie der Wasserentnahmestelle im Dumicketalarm,

Listertalsperre

von der Bojenkette im Einlaufbereich der Lister und vom Einlauf des Herpelbaches bis zur roten Bojenkette in Höhe der Fischereibucht.

(2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarten.

(3) Die Nutzungen der Talsperren unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen Freizeitordnung. Freizeitkarten mit den in dieser Verordnung genannten Stellen für die Freizeitnutzung – Ausgabestellen für Bootsplaketten, Badeanstalten, Badestellen, Tauchübungsplätze sowie Einlassstellen für Boote und sonstige Wassersportgeräte – und den Betriebsgebäuden des Ruhrverbandes sind im Internet unter www.ruhrverband.de und an den in der Anlage genannten Stellen einsehbar.

(4) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarten liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 16) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde),
2. beim Landrat des Hochsauerlandkreises (untere Wasserbehörde) in Meschede,
3. beim Landrat des Kreises Soest (untere Wasserbehörde),
4. beim Landrat des Kreises Olpe (untere Wasserbehörde),
5. beim Landrat des Märkischen Kreises (untere Wasserbehörde) in Lüdenscheid.

Weitere Stellen, bei denen diese Verordnung ausliegt, sind in der Anlage hierzu aufgeführt.

§ 2 Befahren der Talsperren mit Booten

(1) Jedermann darf die in § 1 gekennzeichneten Wasserflächen unter nachfolgenden Einschränkungen mit Paddelbooten (einschließlich Kanadier und Kajaks) und Ruderbooten ohne besondere Erlaubnis unentgeltlich befahren.

(2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband gestatten, die Talsperren auch mit anderen Wasserfahrzeugen (Flöße, Wasserfahrräder, Tretboote, etc.) befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.

(3) Der Gewässereigentümer kann das Befahren der Talsperren mit elektrisch betriebenen Booten nach Maßgabe des § 5 gestatten. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen. Das Befahren der Listertalsperre mit elektrisch betriebenen Booten ist nicht gestattet.

§ 3 Windsurfen und Segeln

(1) Windsurfen und Segeln werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband gestatten, die Talsperren zum Windsurfen und Segeln befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen. Diese Nutzungen der Talsperren unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen „Freizeitordnung“. Einzelheiten können bei den örtlichen Talsperrenbetrieben des Ruhrverbandes und an den Ausgabestellen für Bootsplaketten erfragt werden.

§ 4 Schifffahrt

(1) Das Befahren der Talsperren mit Fahrgastschiffen ist nach § 37 Abs. 6 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 14) zulässig.

(2) Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sind von der Genehmigungspflicht befreit.

(3) Sofern eine Genehmigung erforderlich ist, kann diese widerruflich und befristet erteilt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers.

§ 5 Verwendung von Motoren

(1) Der Ruhrverband ist befugt, die Verwendung von Elektroantrieben bis 1500 W nach Maßgabe seiner Freizeitordnung zuzulassen.

Für so angetriebene Boote oder sonstige Wasserfahrzeuge gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.

(2) Für den Schulungsbetrieb für Kinder und Jugendliche und für Kajütboote sind Elektroantriebe bis

3680 W zugelassen. Näheres regelt die Freizeitordnung des Ruhrverbandes. Für so angetriebene Boote gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.

(3) Das Befahren mit Maschinenantrieb anderer Bauart oder anderer Leistung ist nicht gestattet, mit Ausnahme der Boote und Fahrzeuge des Gewässereigentümers und seiner Beauftragten sowie der Fahrzeuge der Rettungsdienste.

§ 6 Eissport und Baden

(1) Eissport und Baden sind nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband das Baden in den Talsperren gestatten. Das Baden ist in ausgewiesenen Badeanstalten und Badestellen, deren Benutzung sich nach den von den Betreibern erlassenen Ordnungen regelt, gestattet. Die Lage der öffentlichen Badeanstalten und Badestellen ergibt sich aus den Freizeitkarten des Ruhrverbandes.

§ 7 Tauchsport

(1) Tauchsport ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband den Tauchsport in den Talsperren gestatten. Der Tauchsport ist an den in den Freizeitkarten gekennzeichneten Stellen gestattet, welche durch einzelne Träger betrieben werden. Die Benutzung ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Träger zulässig und richtet sich nach den von diesen erlassenen Benutzungsordnungen.

(3) Das Eistauchen ist verboten.

(4) Das Nachtauchen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Ruhrverband erlaubt.

§ 8 Modellsport

(1) Das Befahren der Wasserfläche mit Modellbooten ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband gestatten, die Talsperren mit Modellbooten befahren zu lassen. Die Benutzung von Modellbooten ist nach Maßgabe seiner Freizeitordnung innerhalb der in den Freizeitkarten gekennzeichneten Bereiche gestattet.

§ 9 Verhalten der Benutzer

(1) Die Benutzung der Talsperren erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Benutzung der Talsperren durch Fahrzeuge erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.

(3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(4) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Benutzern, Betreibern und Besitzern von Badeanstalten, Badestellen, Bootsverleihstellen, Schulbetrieben, Steganlagen, Anlegerampen und sonstigen Anlagen in und am Gewässer sowie den zur Schifffahrt Berechtigten.

(5) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden, des Personals des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

§ 10 Verkehrsregeln

(1) Für den gesamten Verkehr auf den Seen gelten die Grundsätze der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148), zuletzt geändert am 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580), jedoch mit nachfolgenden Ergänzungen:

1. Alle Fahrzeuge weichen den Booten der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes sowie den Fahrgastschiffen aus.

2. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Ruhrverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserfläche zu beachten.

(2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme der Fahrzeuge des RV und seiner Beauftragten, nicht erlaubt. Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen.

(3) Beim Befahren der durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle der Seen liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.

(4) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Anlegen an den Anlegerampen der Fahrgastschiffe ist anderen Fahrzeugen nicht gestattet. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.

(5) Alle Fahrzeuge dürfen nicht näher als 25 m an die Ufer (außer an den für sie zugelassenen Anlegestellen) und nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranhelfen.

Alle Fahrzeuge haben von Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Fahrgastschiffen an Anlegestellen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Fahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

(6) Alle Boote sowie sonstige Wasserfahrzeuge dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einlassstellen zu Wasser gelassen werden. Öffentliche Einlassstellen sind in den Freizeitkarten des Ruhrverbandes gekennzeichnet.

§ 11 Sonstige Gewässerbenutzungen

(1) Das Befahren mit und Parken von Kraftfahrzeugen auf Uferflächen ist verboten. Ausgenommen ist der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen. Alle Kraftfahrzeuge und Bootstrailer sind sofort nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Boote von den Uferflächen und den Zufahrten zu entfernen.

Unter Uferflächen werden die Flächen zwischen der aktuellen Wasserlinie und der Wasserlinie bei Vollstau verstanden.

(2) Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten, Wettschwimmen u. ä.), Schulbetrieb für alle Wassersportarten, Bootsverleih sowie Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 14) sowie der Zustimmung des Ruhrverbandes.

(3) Für das Errichten und Betreiben und die wesentliche Änderung von Anlagen an und im Gewässer, insbesondere Steganlagen der Talsperre ist eine wasserrechtliche Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 14), sowie die Zustimmung des Ruhrverbandes erforderlich.

§ 12 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferandstreifen)

(1) Die Vegetation der Uferflächen und der Uferandstreifens ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Talsperren und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.

Uferandstreifen ist der Geländestreifen entlang des Gewässers mit besonderer Bedeutung für die Unterhaltung, naturnahe Gestaltung und Nutzung.

(2) Boote sowie sonstige Wassersportgeräte sind nach dem Gebrauch täglich von den Uferflächen und öffentlich zugänglichen Uferandstreifen zu entfernen.

(3) Wildes Campen und Lagern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferandstreifen der Talsperren nicht gestattet.

(4) Es ist verboten, auf den Uferflächen und Uferandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

(5) § 9 gilt für die Uferflächen und Uferandstreifen entsprechend.

§ 13 Gewerbliche Nutzungen

Jede gewerbliche Nutzung der Wasserflächen, Uferflächen und Uferandstreifen bedarf der Zustimmung des Ruhrverbandes. Dieser erhebt hierfür ein Entgelt.

§ 14 Zuständigkeiten

(1) Zuständige untere Wasserbehörde für die Henne- und für die Sorpetalsperre ist der Hochsauerlandkreis.

(2) Zuständige untere Wasserbehörde für die Möhnetalsperre ist der Kreis Soest.

(3) Zuständige untere Wasserbehörde für die Biggetalsperre ist der Kreis Olpe.

(4) Genehmigungen nach § 99 LWG zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in und an der Listertalsperre erteilt die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Kreis Olpe oder Märkischer Kreis) im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer. Für Genehmigungen und Beaufsichtigung von Schifffahrt (§ 4) und der in § 11 Abs. 2 genannten Veranstaltungen bestimme ich gem. § 140 LWG den Kreis Olpe als zuständige Behörde, und zwar auch für den Teil der Listertalsperre, der im Märkischen Kreis liegt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung

zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

(2) Wer ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§ 14) Schifffahrt betreibt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.

(3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 99 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG.

(4) Wer gegen Vorschriften der §§ 6 - 12 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG und § 31 OBG.

(5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für auf die Dauer von 10 Jahren.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre vom 13. 4. 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 17 Seite 143), zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 52 vom 1. Januar 2011), außer Kraft.

Arnsberg, den 14. April 2011

54.03.01.08 – Talsperren 2011

Bezirksregierung Arnsberg

als obere Wasserbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(1652)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 181

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre. Außer bei den in § 1 Abs. 4 der Verordnung genannten Dienststellen liegt diese Verordnung bei folgenden Stellen aus:

1. bei den Verwaltungen der folgenden Städte und Gemeinden:
Meschede, Sundern, Möhnesee, Attendorn, Olpe, Drolshagen und Meinerzhagen,
2. beim Ruhrverband, Betriebsgruppe Hennetalsperre, Berghausen 15, 59872 Meschede,
3. beim Ruhrverband, Betriebsgruppe Sorpetalsperre, Langscheider Str. 1, 59846 Sundern-Langscheid,
4. beim Ruhrverband, Betriebsgruppe Möhnetalsperre, Eckeystr. 4, 59519 Möhnesee-Günne,
5. beim Ruhrverband, Talsperrenbetrieb Süd, Birkenfeld 9, 57439 Attendorn-Neulisternohl,
6. bei den Ausgabestellen für Boots- und Motorplaketten,
7. bei den Bootsverleihstellen,
8. bei den Badeanstalten.

BEKANNTMACHUNGEN

**211. Antrag der Firma
RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH
gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissions-
schutzgesetz zur wesentlichen Änderung
der Deponiegasverstromungsanlage
der Deponie Winterbach des Kreises
Siegen-Wittgenstein**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 8. 4. 2011
900-52.0016/11/0801 C2

Bekanntmachung

Die Firma RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Friedrichstraße 60, in 57072 Siegen, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponiegasverstromungsanlage der Deponie Winterbach des Kreises Siegen-Wittgenstein in 57250 Netphen-Herzhausen, Hilchenbacher Str. 200, Gemarkung Herzhausen, Flur 4, Flurstück 67.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

Änderung der Feuerungswärmeleistung und Anpassung der Genehmigungsinhalte an die aktuelle reduzierte Anlagenleistung.

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Nummer 8.1, Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.1.5, Spalte 2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 10 (Neubau), aus und

können dort während der Dienststunden nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. G. Neumann

(270)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 185

**212. Bekanntmachung
über die Kündigung einer
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 4. 2011
Az.: 31.1.6-30/01

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bochum und Herne über die Benutzung des Veterinäramtes der Stadt Bochum durch die Stadt Herne vom 29. 12. 1975/19. 2. 1976 wurde zum 3. 4. 2011 gekündigt.

Im Auftrag:

gez. Franksmann

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 185

3

Kommunal-Angelegenheiten

**213. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übernahme der Aufgaben
der Vollstreckungsbehörde zwischen
dem Kreis Olpe und den Städten Attendorn,
Olpe und Lennestadt sowie
der Gemeinde Kirchhundem**

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird zum Zweck der Erledigung aller Vollstreckungsaufgaben zwischen den Städten Attendorn, Lennestadt, Olpe sowie der Gemeinde Kirchhundem und dem Kreis Olpe – vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister und den Landrat – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen.

§ 1 Aufgabenverteilung und Personal

(1) Der Kreis Olpe übernimmt ab dem 1. 5. 2011 im Wege der Delegation für die Städte Attendorn, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinde Kirchhundem die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde. Mit dieser Vereinbarung werden alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Kreis Olpe übertragen.

(2) Alle dazu erforderlichen Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern. Die Vollstreckungsbehörde wird zunächst mit 7 Vollzeitstellen ausgestattet. Es wird eine Hauptstelle bei der Kreisverwaltung Olpe (Leitung) sowie eine Außenstelle in Lennestadt eingerichtet. Eine Veränderung der personellen Ausstattung ist im Einvernehmen aller beteiligten Kommunen jederzeit möglich.

(3) Die in den beteiligten Behörden beschäftigten Vollstreckungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden soweit erforderlich zum Kreis Olpe abgeordnet. Ausscheidendes Personal ist im Einvernehmen aller beteiligter Kommunen zu ersetzen. Neubesetzungen erfolgen auf Grundlage der nach Einrichtung der Zentralen Vollstreckungsbehörde durchzuführenden Stellenbewertungen. Die Kommunen verpflichten sich, nur für

die Aufgaben in der Vollstreckungsbehörde qualifiziertes Personal zu entsenden.

Die personellen Ressourcen werden zunächst wie folgt bereitgestellt:

Attendorn	0
Gemeinde Kirchhundem	1 Stelle
Stadt Lennestadt	2,5 Stellen
Stadt Olpe	1 Stelle
Kreis Olpe	2,5 Stellen

(4) Die zentrale Vollstreckungsbehörde wird im Innen- und Außendienst für alle Vertragspartner tätig.

§ 2 Standards und Durchführung

Die übertragenen Aufgaben sind in dem als Anlage beigefügten Katalog beschrieben. Änderungen im bzw. Ausnahmen oder Ergänzungen zum Standardkatalog sind mit Zustimmung der beteiligten Kommunen jederzeit möglich.

§ 3 Kostenregelung

(1) Die beteiligten Kommunen tragen die Personal- sowie die Sachkosten der Vollstreckungsbehörde. Im Einzelnen sind dies:

- Personalkosten nach KGST (Grundlage KGST – Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“)
- Raumkosten nach KGST
- Sachkosten eines Arbeitsplatzes nach KGST (ohne Porto und KFZ Kosten)
- Porto und KFZ Kosten
- Overheadkosten in Höhe von 5 % der Personalkosten
- Informationstechnische Unterstützung nach KGST

(2) Die Verteilung der Gesamtkosten erfolgt für den Zeitraum vom 1. 5. 2011 bis 31. 12. 2011 im gleichen Verhältnis wie die bisherigen Ist-Kosten.

(3) Für den Zeitraum ab dem Jahr 2012 wird die Kostenregelung auf ein Abrechnungssystem nach Fallzahlen umgestellt.

(4) Für die an den Kreis Olpe abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vollstreckungsbehörde werden die anfallenden Personalkosten und ggf. anfallenden Raum- und Sachkosten durch den Kreis Olpe erstattet.

§ 4 Zahlungen der Kostenerstattungen

(1) Die Kostenerstattung durch die Kommunen an den Kreis sowie die Erstattung der Personalkosten an die entsendenden Behörden erfolgen jeweils zum 1. 4. und 1. 10. eines Jahres.

(2) Für die unterjährigen Zahlungen werden Abschläge berechnet. Für abgelaufene Jahre erfolgt eine Spitzabrechnung bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

§ 5 Berichtspflicht

Der (die) Leiter(in) der Vollstreckungsbehörde hat den beteiligten Behörden jeweils zum 30. 6. und 31. 12. eines Jahres über die Ergebnisse der Vollstreckung schriftlich zu berichten.

§ 6 Datenschutz

Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich

sind. Die im Zentralen Forderungsmanagement mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten beteiligter anderer Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Geltungsdauer, Änderung, Kündigung und Auflösung

(1) Die Vereinbarung kann in allseitigen Einvernehmen jederzeit geändert und / oder ergänzt werden. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 30. 4. 2016.

(3) Jede Vertragspartei hat das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ende des Jahres 2014, zu kündigen. Für den Fall, dass eine Vertragspartei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Geschäfte der Vollstreckungsbehörde an die Kommune zurück übertragen. Die ausgesprochenen Abordnungen werden zum Kündigungstermin widerrufen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Attendorn, den 15. April 2011	Kirchhundem, den 15. April 2011
Für die Stadt Attendorn	Für die Gemeinde Kirchhundem
gez. Hilleke	gez. Graumann
Bürgermeister	Beigeordneter
Bürgermeister	Bürgermeister
gez. Grobbel	gez. Leisse
Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Lennestadt, den 15. April 2011	Olpe, den 15. April 2011
Für die Stadt Lennestadt	Für die Kreisstadt Olpe
gez. Hundt	gez. Barteit
Bürgermeister	Kämmerer
Bürgermeister	Bürgermeister
gez. Müller	gez. Wurm
Bürgermeister	Beigeordneter
Olpe, den 15. April 2011	
Für den Kreis Olpe	
gez. Beckehoff	gez. Siemen
Landrat	Kreiskämmerer

Standardleistungskatalog

Die Zentrale Vollstreckungsbehörde übernimmt folgende Aufgaben:

Vollstreckung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen

- Prüfung Anschrift und Zuständigkeit
- Prüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung
- Prüfung anhängiger Sonderverfahren

- Zahlungsaufforderung in Form einer Vollstreckungsankündigung
- Kontaktaufnahme mit Schuldner
- Beratung der Schuldner
- Entscheidung und Überwachung bzgl. Ratenzahlungen
- Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen
- Zielführende Ermittlungen des Außendienstes
- Entgegennahme und Verbuchung von Zahlungen
- Anträge und Abnahme eidesstattlicher Versicherungen
- Beantragung und Durchführung von Wohnungsöffnungen
- Verwertung von Pfandgegenständen
- Bearbeitung von Konkurs und Insolvenzverfahren
- Einleitung und Bearbeitung von Zwangsversteigerungsverfahren
- Bearbeitung von Vollstreckungsschutzanträgen
- Beachtung der Vollstreckungsverjährungsfristen
- Beratung der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Forderungen
- Niederschlagungsempfehlungen an beteiligte Kommunen

Die beteiligten Kassen erbringen folgende Leistungen:

- Benennung eines zentralen Ansprechpartners
- Übermittlung von Vollstreckungsläufen per Datentransfer zu festgesetzten Terminen
- Übermittlung von Zahlungen, Sollabgängen etc.
- Beschaffung von Bescheiden und Vorgängen aus den jeweiligen Fachdiensten zur Unterstützung der Vollstreckung

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Vollstreckungsbehörde zwischen dem Kreis Olpe und den Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt sowie der Gemeinde Kirchhundem – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 15. April 2011

31.1.6-09

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 15. April 2011

31.1.6-09

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann L. S.

(912)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 185



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

214. **Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 9. Mai 2011**

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 15. 4. 2011
für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen
0.01

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 2. 12. 2010

TOP 3:

Entwurf des Jahresabschlusses 2010 Vorlage

TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 1. 11. 2010 bis 31. 3. 2011 Vorlage

TOP 5:

Änderung des Entgelttarifs Vorlage

TOP 6:

Sachstand Gebäudesanierung Vorlage

TOP 7:

Neuausrichtung des Studieninstitutes Hagen (Organisationsverfügung)

TOP 8:

Neufassung der Institutsordnung Vorlage

TOP 9:

Verschiedenes

Die Sitzung findet am Donnerstag, dem 2. 12. 2010, um 10.00 Uhr im Roggenkamp 12, 58093 Hagen statt.

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung:

gez. Thienel

Verwaltungsleiter

(192)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 187

215. **Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Polizeipräsidium Dortmund, 11. 4. 2011
Dortmund
Dir ZA/Z2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0549475, ausgestellt am 6. 4. 2005, für den Herrn Gisbert Hoffmann, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt

Im Auftrag:

gez. Willmes, RA

(49)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 187

216. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 360 453 211 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 360 453 211 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 8. 2011, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 23/11

Bochum, 12. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 188

217. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 307 254 425 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 307 254 425 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 8. 2011, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 24/11

Bochum, 12. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 188

218. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 22. 12. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 301 192 514 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 301 192 514 wird für kraftlos erklärt.

W 44/10

Bochum, 8. 4. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 188

219. **Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 821 508,

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 11. 4. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 188

220. **Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das Sparkassenbuch Nr. 401 080 312 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 7. 4. 2011

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 188

E **Sonstige Mitteilungen**

Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Vergabe öffentlicher Aufträge, Verfasser: Schütte/Horstkotte/Schubert/Wiedemann**, Preis der Neuerscheinung 29,80,- EUR, Umfang 164 Seiten, 2. Auflage, ISBN-Nr. 978-3-17-019727-5, wird hiermit hingewiesen. (33)

Auflösung eines Vereins

Espaleman e. V., Hemer, Hemer, 11. 4. 2011
Frau G. Tellez-Fernandez
Schulstraße 24
58675 Hemer

Der eingetragene Verein „Espaleman e. V., Hemer“ mit Sitz in Hemer, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter VR 1431 ist aufgelöst und wird liquidiert.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

gez. Genoveva Tellez-Fernandez und Jose Martin

- Liquidatoren - (56)

Auflösung eines Vereins

Lienen, 13. 4. 2011

Der Verein „Kontaktnetz Palästina Evangelische Arbeitsgemeinschaft Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Jerusalemsverein, Berlin e. V.“, Schwerte, ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren: Annette Bethlehem, Holperdorper Straße 5, 49536 Lienen, Rosemarie zur Nieden, Talstraße 35, 45525 Hattingen. (40)



Foto: Ch. Krackhardt

Wir helfen, die Landwirtschaft zukunftsfähig zu machen. Gemeinsam können wir viel bewegen.
Helfen Sie mit.

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-weit.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

